

ANHANG

Name des Produkts:

I-AM GreenStars Opportunities

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900C6WDU4YWO0GA28

Das Produkt (der Fonds) wird von der Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft m.b.H. als Verwaltungsgesellschaft verwaltet. Fondsmanager: Impact Asset Management GmbH

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis **von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten.

Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

1. Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ Ja	☒ ☐ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: <u> </u> % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: <u> </u> %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von <u>51</u> % an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds berücksichtigt im Zuge der Veranlagung ökologische und soziale Merkmale, wie insbesondere Klimawandel, Naturkapital & Biodiversität, Umweltverschmutzung und Abfall, ökologische Verbesserungsmöglichkeiten (wie grüne Technologien und erneuerbare Energien), Humanressourcen, Produkthaftung & -sicherheit, Beziehung zu Interessensgruppen, soziale Verbesserungsmöglichkeiten (wie Zugang zu Gesundheitsversorgung). Corporate Governance sowie unternehmerisches Verhalten & Unternehmensethik (gesamt „gute Unternehmensführung“) sind jedenfalls Voraussetzung für eine Veranlagung in von Unternehmen begebenen Wertpapieren/Geldmarktinstrumenten. Es besteht keine Beschränkung auf bestimmte ökologische oder soziale Merkmale.

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale wurde kein Referenzwert bestimmt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Als Nachhaltigkeitsindikator wird der 'MSCI ESG Score' herangezogen. Die Verwaltungsgesellschaft bedient sich im Nachhaltigkeitsbereich des Researchproviders MSCI ESG Research Inc. Dabei werden im Besonderen Aspekte des ESG Risikos und das damit verbundene Risikomanagement des jeweiligen Unternehmens/Staats anhand von nachhaltigen (Schlüssel-)Indikatoren/Key Performance Indikatoren (KPIs) analysiert. Die Bewertung mündet in den sogenannten 'MSCI ESG Score', der auf einer Skala von 0-10 gemessen wird. Die Beurteilung erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Unternehmensbranche.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Zielsetzungen der nachhaltigen Investitionen umfassen einen positiven Beitrag auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft oder verfolgen mindestens ein aktives Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen. Corporate Governance sowie unternehmerisches Verhalten & Unternehmensethik (gesamt „gute Unternehmensführung“) sind jedenfalls Voraussetzung für eine Veranlagung.

Bei Unternehmensemittenten erfolgt die Beurteilung der Nachhaltigkeit der wirtschaftlichen Aktivitäten auf Basis der Bewertung eines positiven Beitrags von Produkten und/oder Dienstleistungen zu einem oder mehreren Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDGs: Sustainable Development Goals). Als nachhaltig gelten Emittenten, deren Umsätze mit positivem SDG-Beitrag einen Mindestwert erreichen oder überschreiten. Alternativ dazu gelten Emittenten, die sich wissenschaftsbasierten Zielen zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen verpflichtet haben, welche von SBTi (Science Based Targets Initiative) bestätigt wurden, als nachhaltig. Jedenfalls ist Voraussetzung, dass alle Prüfkriterien hinsichtlich einer erheblichen Schädigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels und der Einhaltung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eingehalten werden.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Um eine erhebliche Beeinträchtigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels zu vermeiden, werden Titel, die gegen die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? / Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ angeführten Negativkriterien zu Umwelt und sozialen Zielsetzungen verstoßen, nicht als nachhaltiges Investment angerechnet. Außerdem umfassen die Prüfkriterien hinsichtlich einer erheblichen Schädigung eines ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziels bestimmte Mindestindikatoren wie zum Beispiel signifikant negative Beiträge zu einem oder mehreren SDGs, kontroverse Geschäftspraktiken, Aktivitäten im Bereich kontroverse Waffen und/oder fossile Brennstoffe sowie Kontroversen im Bereich der guten Unternehmensführung (Governance) und/oder internationaler Normen für Menschen- und Arbeitsrechte, Umweltschutz und Geschäftsgebarung.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Siehe dazu die Angaben unter „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Im Rahmen der Bestimmung von nachhaltigen Investitionen berücksichtigen die angewandten Prüfkriterien internationale Normen wie den UN Global Compact, die OECD-

Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (z.B. Vermeidung von Umweltzerstörung, Korruption, Menschenrechtsverletzungen oder Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen). Der beauftragte Manager prüft laufend durch verschiedene Informationskanäle wie Medien oder Researchagenturen, ob bei einem Investment schwerwiegende Kontroversen vorliegen. Darüber hinaus wird das Fondsvermögen mittels eines Screening-Tools eines anerkannten ESG-Researchproviders auf mögliche Verstöße gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen geprüft. Ein Unternehmen, das die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen nicht einhält, kommt für eine Veranlagung nicht in Betracht. Von einem Verstoß wird ausgegangen, wenn ein Unternehmen in einen oder mehrere kontroverse Fälle verwickelt ist, in denen es glaubwürdige Anschuldigungen gibt, dass das Unternehmen oder sein Management unter Verletzung globaler Normen schwerwiegenden Schaden in großem Umfang angerichtet hat.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja.

☐ Nein.

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgt durch die im Abschnitt „Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt? / Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden?“ genannten Negativkriterien und in der Titelauswahl (Positivkriterien). Die Verwendung von Positivkriterien beinhaltet die absolute und relative Bewertung von Unternehmen in Bezug auf Stakeholder-bezogene Daten, wie etwa im Bereich Mitarbeiter, Gesellschaft, Lieferanten, Geschäftsethik und Umwelt. Zusätzlich wird nach Möglichkeit bei Unternehmen durch das „Engagement“ in Form von Unternehmensdialogen und insbesondere Ausübung von Stimmrechten auf die Reduktion von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen hingewirkt. Diese unternehmensbezogenen Engagementaktivitäten werden unabhängig von einer konkreten Veranlagung im jeweiligen Unternehmen durchgeführt. Die Verwendung von Positivkriterien von Staaten beinhaltet die absolute und relative Bewertung in Bezug auf eine nachhaltige Entwicklung bezogene Faktoren wie das politische System, Menschenrechte, soziale Strukturen, Umweltressourcen und den Umgang mit dem Klimawandel.

Die Tabelle zeigt die Themengebiete, aus denen Nachhaltigkeitsindikatoren für nachteilige Auswirkungen insbesondere berücksichtigt werden, sowie die Maßnahmen, die schwerpunktmäßig zum Einsatz kommen. Engagement wird nach Möglichkeit durchgeführt. Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entnehmen Sie bitte auch gegebenenfalls den veröffentlichten Rechenschaftsberichten (Anhang „Ökologische und/oder soziale Merkmale“).

Unternehmen		Negativkriterien	Positivkriterien
Umwelt	Treibhausgasemissionen; Unternehmensinitiativen zur Verringerung der CO2-Emissionen	✓	✓
	Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken		✓
	Wasser (Verschmutzung, Verbrauch)		✓
	Gefährlicher Abfall		✓
Soziales und Beschäftigung	Verstöße bzw. mangelnde Prozesse zu United Nations Global Compact (Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung) und OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen;	✓	
	Geschlechtergerechtigkeit		✓
Menschenrechte	Kontroversielle Waffen	✓	
	Fehlende Menschenrechtspolitik	✓	✓

Staaten und supranationale Organisationen		Negativkriterien	Positivkriterien
Umwelt	Treibhausgasemissionen	✓	✓
Soziales	Verstoß gegen soziale Bestimmungen in internationalen Verträgen und Übereinkommen sowie den Grundsätzen der Vereinten Nationen	✓	



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die drei Nachhaltigkeitsfaktoren Umwelt („E“ wie environment), Gesellschaft („S“ wie social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung („G“ wie governance) sind Grundlage für jede Veranlagungsentscheidung. Auf verschiedenen Selektionsschritten wird die nachhaltige Analyse in die fundamentale, finanzielle Unternehmensanalyse integriert:

Im ersten Schritt kommt es zu einer Vorselektion des gesamten Veranlagungsuniversums. Diese Selektion ist unabhängig von Anlageklassen und bezieht sich nur auf Emittenten. Die ESG Selektion besteht aus Negativkriterien wie Branchentätigkeit, globale Standards und Kontroversen sowie aus Positivkriterien wie ESG-Mindestratings. Die Kriterien unterliegen einer laufenden Kontrolle und können aufgrund neuer Erkenntnisse und Entwicklungen am Markt ergänzt oder angepasst werden. Unternehmen, die innerhalb dieses Selektionsschritt nicht die vorgegebenen Kriterien erfüllen, werden aus dem investierbaren Universum eliminiert, wobei dieser Schritt zu einer deutlichen Reduktion des ursprünglichen Anlageuniversums führt.

Die Positivkriterien basieren auf den ESG-Kriterien und fließen anhand von verschiedenen Subkategorien in ein ESG-Rating ein. Berücksichtigt werden bspw. CO2-Ausstoß, Ressourcenschonung, Mitarbeiterführung, Produktsicherheit und Unternehmensethik (im Sinne der United Nations Global Compact (Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung) und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen).

Durch die Negativkriterien sollen jene Emittenten herausgefiltert werden, die in ethisch oder moralisch bedenklichen Branchen agieren, gegen globale Normen verstoßen (UN Global Compact, Kernarbeitsnormen der International Labour Organization) oder in schwerwiegende Kontroversen verwickelt sind. Bei Staaten werden bestimmte Mindestnormen und die Ratifizierung von internationalen Verträgen vorausgesetzt.

Negativkriterien bedeuten nicht immer einen vollumfänglichen Ausschluss eines Geschäftsfeldes oder einer Geschäftspraktik. In einigen Fällen wurden im Hinblick auf die Wesentlichkeit

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Schwellenwerte festgelegt. Ferner basieren die Ausschlüsse auf der Arbeit des Researchproviders des beauftragten Managers, welcher u.U. nicht alle Geschäftspraktiken erfasst.

Die verbleibenden Emittenten werden mittels einer qualitativen Analyse weiter reduziert. Auch dieser Schritt ist unabhängig von Anlageklassen und bezieht sich nur auf Emittenten. Neben einer klassischen fundamentalen Unternehmensanalyse werden verschiedene Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigt. Hier findet eine detaillierte Betrachtung der ESG-Kriterien statt, sowie die Überprüfung der Branchentätigkeit, der Einhaltung globaler Standards und relevanter Kontroversen.

Über den Best-in-Class Ansatz werden die Unternehmen und Staaten mit den höheren ESG-Standards innerhalb einer Branche oder Region ausgewählt. Bei der Zusammenstellung des Portfolios werden deshalb alle Kriterien qualitativ beurteilt und im Rahmen der Portfoliokonstruktion zusammen mit Risiko-Rendite-Überlegungen optimiert.

Details zur Anlagepolitik und zu dem Anlageziel des Fonds in Abschnitt II / Punkt 13 dieses Prospekt.

 Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Derivative Instrumente, die Nahrungsmittelspekulation ermöglichen oder unterstützen können, sind generell vom Erwerb ausgeschlossen.

Negativkriterien für Unternehmen

- Alkohol (> 5% Umsatzanteil)
- Tabak (> 5% Umsatzanteil)-
- Glücksspiel (> 5% Umsatzanteil)
- Erwachsenenunterhaltung (> 5% Umsatzanteil)
- Genetisch Modifizierte Organismen (GMO) (> 5% Umsatzanteil)
- Chlor- und Agrochemie (Biozide) (> 5% Umsatzanteil)
- Kohle (> 5% Umsatzanteil)
- Öl Sande (Tar Sands) (> 5% Umsatzanteil)
- Schiefergas- und Öl (Fracking) (> 5% Umsatzanteil)
- Öl Sande + Schiefergas + Schieferöl (> 5% Umsatzanteil)
- Stromerzeugung Kohle (> 5% Umsatzanteil)
- Stromerzeugung Nuklear (> 5% Umsatzanteil)
- Nukleare (Kern) Energie (> 5% Umsatzanteil)
- Tierversuche (keine Einhaltung von Mindeststandards)
- Waffen konventionell (> 5% Umsatzanteil)
- Waffen kontrovers (jede Verbindung)
- Waffen historisch kontrovers (jede Verbindung)
- Nuklearwaffen (jede Verbindung)
- UN Global Compact (schwerer Verstoß)
- Menschenrechte (schwerer Verstoß)
- Arbeitsnormen (schwerer Verstoß)
- Kontroversen Rating (0 aus 10 Punkten)

Negativkriterien für Staaten

(als Emittenten von Staatsanleihen)-

Mindestnormen:

- Ratifizierung Kyoto Protokoll (Klimaschutz)
- Ratifizierung Paris Abkommen (Klimaschutz)
- Menschenrechte (u.a. nach Freedom House)
- Arbeitsrechtenrechte
- Keine Todesstrafe

- Demokratie
- Korruption (Index von Transparency International >35)
- Militärbudget (keine Übersteigung des weltweiten Durchschnitts)
- Atomwaffensperrvertrag

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Nicht anwendbar

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Bewertung der guten Unternehmensführung im Anlageprozess erfolgt durch die Anwendung von Negativkriterien, die Integration von ESG-Research in den Anlageprozess (ESG-Scores) für die Bewertung von Unternehmen und letztlich für die Titelauswahl (Best-in-Class-Ansatz) sowie die kontinuierliche Überprüfung des Governance-bezogenen Scores des Fonds.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die im Punkt Anlagestrategie beschriebenen Grundsätze gelten für das gesamte Wertpapiervermögen. Der I-AM GreenStars Opportunities ist ein Aktienfonds und strebt als Anlageziel langfristiges Kapitalwachstum unter Inkaufnahme höherer Risiken an. Der Fonds bewirbt ökologische/soziale Merkmale und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält er einen Mindestanteil von 51 % (nicht taxonomiekonformen) nachhaltigen Investitionen mit Umweltzielen und sozialen Zielen. Er investiert auf Einzeltitelbasis (d.h. ohne Berücksichtigung der Anteile an Investmentfonds, der derivativen Instrumente und der Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen) ausschließlich in Wertpapiere und/oder Geldmarktinstrumente, deren Emittenten auf Basis von ESG-Kriterien (Environmental, Social, Governance) als nachhaltig eingestuft wurden. Dabei werden zumindest 51 % des Fondsvermögens in Aktien oder Aktien gleichwertigen Wertpapieren veranlagt. Zusätzlich kann auch in andere Wertpapiere, in u.a. von Staaten, Unternehmen oder supranationalen Emittenten begebene Anleihen und Geldmarktinstrumente, in Anteile an Investmentfonds sowie in Sicht- und kündbare Einlagen veranlagt werden. Im Zuge der Einzeltitelveranlagungen ist die Veranlagung in Unternehmen der Rüstungsbranche oder Unternehmen, die substantiell gegen Arbeits- und Menschenrechte verstoßen oder deren Umsatz aus der Produktion bzw. Förderung sowie zu einem substantiellen Teil aus der Aufbereitung bzw. Verwendung oder sonstiger Dienstleistungen im Bereich Kohle generiert wird, ausgeschlossen. Darüber hinaus werden Unternehmen ausgeschlossen, die maßgebliche Komponenten im Bereich „geächtete“ Waffen (z.B. Streumunition, chemische Waffen, Landminen) herstellen, oder deren Unternehmensführung ein gewisses Qualitätsniveau nicht erfüllt. Derivative Instrumente, die Nahrungsmittelspekulation ermöglichen oder unterstützen können, werden ebenfalls nicht erworben.

Der Fonds berücksichtigt im Zuge der Veranlagung ökologische und soziale Merkmale gem. Art. 8 Offenlegungs-Verordnung. Die Nachhaltigkeit im Anlageprozess wird durch eine durchgehende Integration von ESG, kurz für Environment, Social, Governance, verwirklicht.

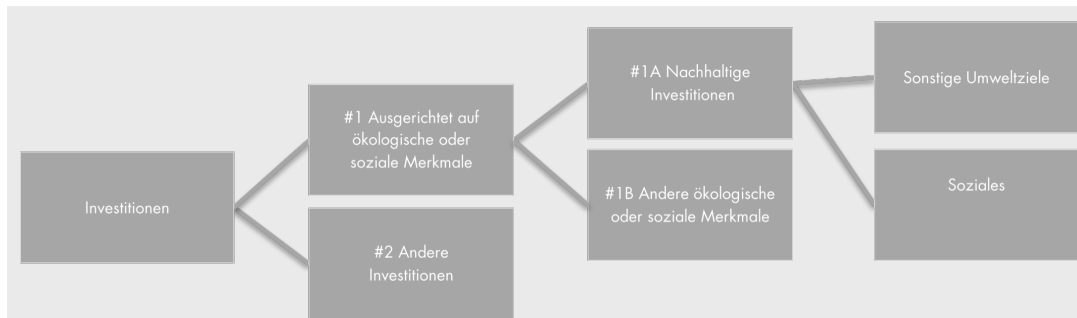
Mindestens 51 % des gesamten Fondsvermögens sind nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen gemäß Art. 2 Z 17 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) (#1A, siehe auch Informationen unter „Wie hoch ist der Mindestanteil

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?“ und „Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?“).

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivative Instrumente werden im Rahmen der Veranlagung nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft sowohl zur Absicherung als auch als aktives Instrument der Veranlagung (zur Ertragssicherung bzw. -steigerung, als Wertpapierersatz, zur Steuerung des Risikoprofils des Investmentfonds bzw. zur synthetischen Liquiditätssteuerung) eingesetzt. Dies bedeutet, dass derivative Instrumente auch als Ersatz für die direkte Veranlagung in Vermögensgegenstände sowie insbesondere mit dem Ziel der Ertragssteigerung eingesetzt werden, wodurch sich das mit dem Investmentfonds verbundene Verlustrisiko erhöhen kann. Im Zuge des Einsatzes von absichernden Derivaten erfolgt keine Berücksichtigung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale. Bei Verwendung von Derivaten, die nicht der Absicherung dienen, werden diese Merkmale nach Möglichkeit berücksichtigt.

📖 In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds strebt keine nachhaltige Investition im Sinne der EU-Taxonomie an. Dementsprechend findet auch keine diesbezügliche Überprüfung seitens des Wirtschaftsprüfers oder sonstiger Dritter statt.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie² investiert?

☐ Ja:

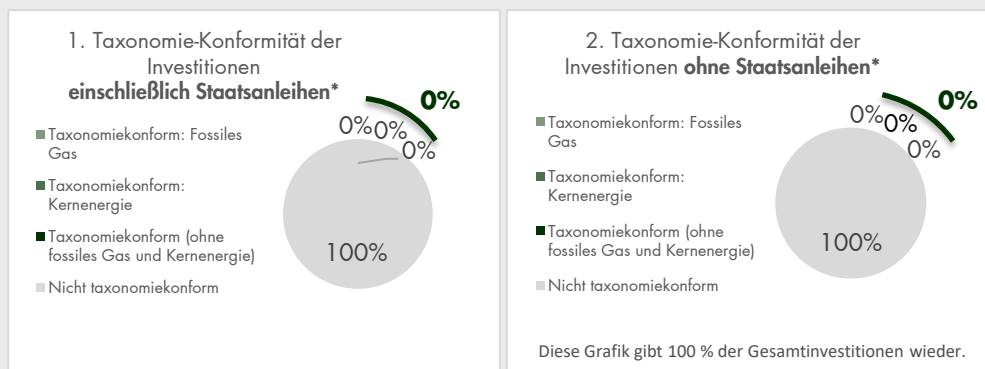
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen –siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- ☐ Nein.
Nicht anwendbar.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?
Nicht anwendbar

Die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

- Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?
Die Beurteilung der Nachhaltigkeit einer wirtschaftlichen Tätigkeit wird auf Basis eines positiven Beitrags auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft gemessen. Da dieses sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfasst, ist die Differenzierung der Anteile für jeweils ökologische und soziale Investitionen im Einzelnen nicht sinnvoll. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umweltziele und auf soziale Ziele insgesamt beträgt 51 % des Fondsvermögens.

- Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?
Die Beurteilung der Nachhaltigkeit einer wirtschaftlichen Tätigkeit wird auf Basis eines positiven Beitrags auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft gemessen. Da dieses sowohl ökologische als auch soziale Ziele umfasst, ist die Differenzierung der Anteile für jeweils ökologische und soziale Investitionen im Einzelnen nicht sinnvoll. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen bezogen auf Umweltziele und auf soziale Ziele insgesamt beträgt 51 % des Fondsvermögens.

- Welche Investitionen fallen unter „#2Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?
Bei Investitionen, die weder als nachhaltige Investitionen eingestuft werden noch auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, handelt es sich um Sichteinlagen oder kündbare Einlagen. Sichteinlagen und kündbare Einlagen unterliegen nicht den Nachhaltigkeitskriterien der Anlagestrategie und dienen primär der Liquiditätssteuerung.

Im Zuge des Einsatzes von absichernden Derivaten erfolgt keine Berücksichtigung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale. Bei Verwendung von Derivaten, die nicht der Absicherung dienen, werden diese Merkmale nach Möglichkeit berücksichtigt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Der Fonds wird hinsichtlich der Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale nicht an einem Referenzwert gemessen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**
Nicht anwendbar
- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**
Nicht anwendbar
- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**
Nicht anwendbar
- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**
Nicht anwendbar



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://www.rcm.at/at-de/global/fonstdokumente/> bzw. im Falle von Auslandsregistrierungen unter www.rcm-international.com auf der Website des jeweiligen Landes unter „Kurse und Dokumente“.